



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 169/14  
2 AR 107/14

vom  
21. Januar 2015  
in dem Bußgeldverfahren  
gegen

Az.: 505.14.523705.4 Regierungspräsidium Karlsruhe  
Az.: 31 OWi 3239/13 Amtsgericht Heilbronn  
Az.: 3 Qs 150/13 Landgericht Heilbronn  
Az.: 26 Ws 185/14 Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart  
Az.: 2 Ws 54/13 Oberlandesgericht Stuttgart

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Januar 2015 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers gegen den Senatsbeschluss vom 28. Juli 2014 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 Der Senat hat die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 2. April 2014 im Bußgeldverfahren nach Mitteilung des entsprechenden Antrags des Generalbundesanwalts als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die Eingabe des Beschwerdeführers, die als Anhörungsrüge gemäß § 33a StPO auszulegen ist.
  
- 2 Der Rechtsbehelf ist unzulässig. Die Verwerfung der Beschwerde durch den angegriffenen Senatsbeschluss beruht auf § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO. Soweit der Beschwerdeführer Verletzungen von Art. 103 Abs. 1 GG durch das Oberlandesgericht behauptet, ist dies kein zulässiger Gegenstand der Anhörungsrüge zum Bundesgerichtshof. Eine Anhörungsrüge ist nicht statthaft, wenn dem zuletzt entscheidenden Gericht kein eigenständiger Gehörsverstoß, sondern allein die Nichtbehebung eines Gehörsverstoßes der Vorinstanz zur Last gelegt wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2012 - 2 BvR 1218/10).

3 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 465 Abs. 1 StPO (vgl. BGH, Beschluss vom 6. November 2006 - 1 StR 50/06).

Fischer

Eschelbach

Ott